

**Satzung
des HWGHV Oberkaufungen 1886 e.V.
Neufassung verabschiedet am 28. März 2017**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „HWGHV Oberkaufungen 1886 e.V.“. Er setzt die Tradition des Vereins „Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein (HWGHV) Oberkaufungen e.V.“ fort. Er hat seinen Sitz in Kaufungen.
Er ist im Vereinsregister unter Nr. 1876 eingetragen.

**§ 2
Gemeinnützigkeit
Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist:

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ziffer 8 des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Anlage, Markierung und Pflege von Wanderwegen,

Pflege von Bänken sowie Schutz- und Wanderhütten

Information der Wanderführer über den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz auf geführten Wanderungen

Information über Verhaltensregeln bei Wanderungen (Wanderordnung)

Stellungnahme zu Eingriffen in Natur und Landschaft

die Förderung des Sports (Ziffer 21 des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung und Durchführung von

Tageswanderungen

Sportlichen Wanderungen

Mehrtageswanderungen

Tagesradfahrten und Mehrtagesradwanderfahrten

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Ziffer 22 des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Durchführung von kulturhistorischen, naturkundlichen und geschichtsbezogenen Wanderungen

Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausflugsfahrten, Besichtigungen und Ausstellungen

Verfassen von heimatbezogenen Fachbeiträgen, Wanderberichten, Wanderbeschreibungen und Veröffentlichungen in der Vereinszeitschrift, in Fachzeitschriften, in der örtlichen Presse und im Internet (z. Zeit wandern-kaufungen.de)

die Förderung der Altenhilfe (Ziffer 4 des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Durchführung von Spaziergängen und Veranstaltungen für die älteren Mitglieder und Gäste unseres Vereins, um soziale Kontakte und Bindungen aufrecht zu erhalten

Besuche der älteren Vereinsmitglieder zu besonderen Anlässen

die Förderung der Jugendhilfe (Ziffer 4 des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Förderung etwaiger Projekte des schulischen oder außerschulischen Wanderns

Übertragung von Patenschaften auf Schulklassen zur Pflege von Wanderwegen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Zuwendungen, Auslagenersatz, Aufwandsersatz

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme von Auslagenersatz, aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug ist. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Den Ausschluss erklärt der Vorstand. Darüber wird ein Protokoll gefertigt. Über etwaige Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Mitgliedschaften

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand kann über die Leistung von Ausgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand und die Stellvertreter für den/die Kassenführer/in und den/die Schriftführer/in werden auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandstätigkeit endet mit Ablauf der Wahlzeit, durch Niederlegung des Amtes, mit Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll solange im Amt bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die/der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen anderer Vorstandsmitglieder ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

§ 9 Vereinsbeirat

Den Vereinsbeirat bilden der/die Wanderwart/in, der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, der/die Veranstaltungswart/in, der/die Wegewart/in, der/die Hüttenwart/in, der/die Bauwart/in, der/die Kulturwart/in sowie deren Stellvertreter und die Gruppenwarte. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, lediglich die Gruppenwarte werden von ihren Gruppen bestimmt. Der Vereinsbeirat wählt aus seinen Reihen ein Mitglied zur Vertretung gegenüber dem Vorstand, und, falls nötig, der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beteiligt den Beirat an bedeutsamen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört insbesondere die Jahresplanung. Der Vorstand sorgt für rechtzeitige Einladung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes und des Beirats (ohne Gruppenwarte) und deren Stellvertreter
- Veräußerung unbeweglichen Vermögens
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres statt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe mit der Tagesordnung in der „Kaufunger Woche“ und dem Vereinsmitteilungsblatt „Wanderschuh“ oder schriftlich. Sie kann zusätzlich im Internet (zur Zeit „wandern-kaufungen.de“) erfolgen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher an die/den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über später gestellte Anträge kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 75 v.H. der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht der Kassenführerin/ des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- etwaige Wahlen, Ehrungen sowie Festsetzung der Beiträge

Die Berichte der Beiratsmitglieder werden vorab schriftlich in „Der Wanderschuh“ veröffentlicht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn sie von mehr als 10 v.H. der Mitglieder gewünscht werden, einberufen werden

Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende oder wenn die Versammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen oder einen Auflösungsbeschluss sind 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren. Diese prüfen jährlich das Rechnungswesen, insbesondere die Kassenvorgänge und die Jahresrechnung. Das Prüfungsergebnis ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.
Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaufungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den örtlichen Naturschutz und die weiteren in § 2 genannten gemeinnützige Zwecke.